Samtgemeinde Herzlake

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Fachbereich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur
Verfasser: Martina Schümers
Vorlage Nr.: 2026/2802

Herzlake, 20.10.2026

Vorlage SGM Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Samtgemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Samtgemeinderat	05.11.2026	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse

Sachverhalt:

Nach § 71 Absatz 1 NKomVG kann der Rat aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden.

(1) Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen

Entsprechend § 110 Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) hat die Samtgemeinde Herzlake als Schulträger einen Schulausschuss zu bilden.
Dem Schulausschuss müssen mind. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angehören, § 110 Absatz 2 Satz 2 NschG. Die Ratsmitglieder müssen in der Mehrheit sein.

(2) Bestimmung der Anzahl der Ausschusssitze

Der Rat legt die Zahl der Sitze fest, § 71 Absatz 2 Satz 1 NKomVG.

(3) Festlegung der Sitzverteilung

Die Ausschusssitze werden auf die Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke nach dem Verfahren Sainte-Laguë / Schepers in der Reihenfolge der absteigendenden Höchstzahlen verteilt, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. ergeben. Ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, so entscheidet das Los, § 71 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 NKomVG.

Nach § 71 Absatz 4 Satz 1 und 2 NKomVG sind Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist.

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können gem. § 71 Absatz 4 Satz 3 NKomVG verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(4) Benennung der Ausschussmitglieder
Entsprechend der Sitzverteilung sind von den Fraktionen und Gruppen die Mitglieder zu benennen, § 71 Absatz 4 Satz 5 NKomVG.

(5) Zuteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden
Nach § 71 Absatz 8 NKomVG gilt für die Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen und Gruppen das Verfahren nach Sainte-Laguë / Schepers § 71 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 NKomVG entsprechend.

(6) Beschlussfassung
Die Ausschussbesetzung ist gem. § 71 Absatz 5 NKomVG durch Beschluss festzustellen.

Der Rat beschließt, dass die Ausschussmitglieder einer Fraktion oder Gruppe durch die weiteren Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Gruppe vertreten werden können.